

Kontrollen und höhere Strafen

Bei einem Hintergrundgespräch im Innenministerium wurden Maßnahmen gegen Drogenlenker erörtert. Dazu zählen wirksamere Lenkerkontrollen durch die Polizei und höhere Strafen für Drogenlenker.

Das Problem Drogen im Straßenverkehr ist ein Problem, das man nicht länger vor sich herschieben kann. Es wird immer größer“, sagte der Wiener Landespolizeipräsident Dr. Gerhard Pürstl am 3. Mai 2019 in Wien bei einem Hintergrundgespräch im Innenministerium über Details und Maßnahmen betreffend „Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol und Suchtmittel“, die auf Empfehlung des BMI in der 32. Novelle der Straßenverkehrsordnung verankert werden sollten.

„Wir stellen bei Schwerpunktkontrollen in Wien Verhältnisse fest, wo auf einen Alkolenker fünf bis sechs Drogenlenker kommen. Das sind alarmierende Entwicklungen, wo man Abhilfe schaffen muss.“

Hohe Dunkelziffer bei Drogenlenkern. Grund für die Verschärfung der Bestimmungen ist unter anderem eine Studie des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, die besagt, dass in einem Jahr hochgerechnet rund 180.000 Menschen in Österreich unter Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug gelenkt haben. 2018 wurden von der Exekutive knapp über 3.000 Fahrzeuglenker aufgrund von Suchtgift am Steuer angezeigt. Mit Hilfe der neuen Maßnahmen soll die Kontrolldichte erhöht und die Dunkelziffer sichtbar gemacht werden.

Neues Schulungskonzept. Österreichweit wurden bereits 80 Polizistinnen und Polizisten im neuen Prüfverfahren geschult, um Drogenlenker treffsicher auf der Straße zu erkennen. Die Ausbildung, die in Kleingruppen von 15 bis maximal 20 Polizistinnen und Polizisten durchgeführt wird und insgesamt 24 Kursstunden dauert, soll praxisnah Wissen über Suchtmittel, Rechtsgrundlagen und Befragungen vermitteln, ob medizinische Indikationen bei den Lenkerinnen und Lenkern vorliegen, und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Umgang mit Speichelvortestgeräten schulen. Anstelle von Suchtgift soll in Zukunft der Be-



Hintergrundgespräch im BMI: Toxikologe Wolfgang Bicker, Landespolizeipräsident Gerhard Pürstl, Armin Kaltengger (KfV), Abteilungsleiter Martin Germ, Chefarzt Wilhelm Saurma (LPD Wien).

griff, „Suchtmittel“ im Gesetz stehen, womit auch die psychotropen Stoffe nach dem Suchtmittelgesetz (SMG) umfasst sind.

Härtere Strafen für Drogenlenker.

Parallel zu schon geltenden Bestimmungen für Alkohollenker, sollen nun auch Drogenlenker härter bestraft werden. Diese Strafen sollen auch eine abschreckende Wirkung haben. Das Lenken eines Kraftfahrzeugs unter Drogeneinfluss soll mit einer Strafe von 1.600 bis 5.900 Euro und mindestens sechs Monaten Führerscheinenzug geahndet werden. Diese Vergehen sollen also genauso bestraft werden, wie das Lenken eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluss ab einem Alkoholgehalt von 1,6 Promille im Blut. „Mit dem vorliegenden Entwurf zur Straßenverkehrsordnung soll ein Gesamtpaket zum Thema Drogen im Straßenverkehr beschlossen werden, damit die Kontrolle auf der Straße für die Polizei effektiver wird. Damit können auch mehr durch Drogen beeinträchtigte Lenker aus dem Verkehr gezogen werden“, sagte Generalmajor Martin Germ, Leiter der Abteilung Verkehrsdienst der Bundespolizei.

Empfehlungen für die Novelle. Ziele der 32. StVO-Novelle sind aus der Sicht des Innenministeriums unter anderem die effektivere Kontrolle von Drogenlenkern durch die Polizei, die Verschärfung der Konsequenzen für Drogenlenker, bzw. eine gezielte Fest-

stellung und Untersagung von Fahrten unter Drogenbeeinträchtigung. Herzstück dieses Entwurfes ist die Möglichkeit, dass nun besonders geschulte und ermächtigte Organe der Bundespolizei nach einem, bei Lenkerinnen und Lenkern festgestellten Verdacht auf Beeinträchtigung durch Suchtmittel, die Fahrtüchtigkeit mit standardisierten Testmethoden rechtswirksam überprüfen dürfen. Ist die Fahrtüchtigkeit nicht gegeben, folgt verpflichtend die Blutabnahme durch einen Arzt. Werden durch die fo-

rensische Blutauswertung im Labor Suchtmittelspuren festgestellt, die von illegalem Suchtmittelkonsum stammen, soll künftig der Tatbestand der Beeinträchtigung durch Suchtmittel erfüllt sein. Die Ärzte müssen dabei kein Gutachten über die Frage, ob eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel vorliegt oder nicht, verfassen“, sagte Pürstl. Da die Auswertung des Blutes im Labor einige Zeit in Anspruch nehmen kann, soll künftig Lenkerinnen und Lenker ein Harntest auf freiwilliger Basis angeboten werden, dessen Ergebnis innerhalb kurzer Zeit vorliegt. Wenn die Auswertung durch ein Screening keine Suchtmittelsubstanzen im Harn ergibt, soll der Führerschein nicht sofort an die Behörde zur Einleitung eines Entzugsverfahrens gesendet werden, sondern auf der Polizeidienststelle verbleiben. Sobald die Fahrtüchtigkeit wieder erlangt wird, kann der Führerschein auch wieder ausgefolgt werden.

Die standardisierten Testmethoden zur Überprüfung der Fahrtüchtigkeit umfassen unter anderem auch einen Pupillentest, einen Geh- und Drehtest und einen Rombergtest. Damit soll die motorische und kognitive Leistungsfähigkeit der Lenkerinnen beurteilt werden.

Die Begutachtungsfrist der Regierungsvorlage 144/ME zur 32. StVO Novelle, abrufbar unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00144/index.shtml endete am 24. Mai 2019.

Otmar Bruckner/Luis Hallwirth